



I.

An den
Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen
z. Hd. Herrn Spengler
Friedenstraße 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
25.01.2022

Personalaufstockung bei der Kommunalen Verkehrsüberwachung

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03430 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 15.12.2021

Sehr geehrter Herr Spengler,

bei dem Antrag des Bezirksausschusses 05 - Personalaufstockung bei der Kommunalen
Verkehrsüberwachung - handelt es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung.
Eine Behandlung im Stadtrat ist daher nicht erforderlich.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) teilt hierzu folgendes mit:

Das vom Stadtrat bei der Einrichtung und Erweiterung des Parkraummanagements
beschlossene Personal zur Überwachung ist zur Aufgabenerfüllung ausreichend. Eine
Aufstockung ist weder notwendig, noch im Zusammenhang mit den coronabedingten
Einsparmaßnahmen zu erwarten. Allerdings gibt es in der Tat zahlreiche unbesetzte Stellen,
die aktuell auch nicht nachbesetzt werden können. Dies stellt eine Herausforderung dar und
führt in der Praxis dazu, dass die ursprünglich geplante Kontrolldichte nicht immer aufrecht
erhalten werden kann. Auch im Stadtbezirk 5 kann diese nicht immer gewährleistet werden.

Die KVÜ wird selbstverständlich auch weiterhin im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den
ruhenden Verkehr im Stadtbezirk 5 kontrollieren und entsprechende Verstöße ahnden. Eine
Ausweitung der Kontrollmaßnahmen ist, wie dargestellt, nicht möglich.

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr

Di 8.30-12.00 und 14.00-18.00 Uhr

Do 8.30-15.00 Uhr

Internet:

www.kvr-muenchen.de

Sobald wieder Einstellungsverfahren durchgeführt werden können, wird die KVÜ zudem alle Anstrengungen unternehmen, um die freien Stellen wieder zu besetzen. Allerdings gestaltet sich die Personalgewinnung in diesem Bereich seit jeher schwierig.

Zu den geforderten Abschleppungen, welche Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr darstellen, hat das zuständige Polizeipräsidium München folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Forderung einer pauschalen Abschleppung von Fahrzeugen, die so abgestellt werden, dass sie für „unübersichtliche Situationen“ verantwortlich sind, kann seitens des Polizeipräsidiums München nicht entsprochen werden. Vielmehr muss betrachtet werden, ob bei dieser „unübersichtlichen Situation“ eine konkrete Behinderung oder Gefährdung vorliegt, die eine polizeiliche Abschleppung rechtmäßig erscheinen lässt. Es bedarf demnach der Prüfung eines jeden Einzelfalls, ob die Voraussetzungen zur Anordnung einer solchen Abschleppung gegeben sind oder nicht.

Des Weiteren muss bei der Anordnung der polizeilichen Abschleppung auch geprüft werden, ob diese Maßnahme nicht außer Verhältnis steht und somit im Einzelfall tatsächlich notwendig erscheint. Zweifellos gestaltet sich die Prüfung der Verhältnismäßigkeit für die Anordnung einer polizeilichen Abschleppung bei einer „verparkten“ Feuerwehrezufahrt anders, als bei einem Fahrzeug, das widerrechtlich auf einem Gehweg abgestellt ist. Im erstgenannten Fall besteht durch den Parkverstoß permanent die Gefahr, dass z. B. die Feuerwehr im Brandfall einen Gebäudekomplex nicht anfahren kann. Soll für ein Fahrzeug, das hingegen widerrechtlich auf dem Gehweg abgestellt ist, eine Abschleppung angeordnet werden, so muss für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit eine Vielzahl von weiteren Faktoren berücksichtigt werden. U.a. spielt hier eine entscheidende Rolle, wie viel Platz noch für Fußgänger auf dem Gehweg und für den Fahrzeugverkehr auf der Straße vorhanden ist. Sollte hier letztlich keine konkrete Behinderung oder Gefährdung vorliegen und „nur“ festgestellt werden können, dass das betroffene Fahrzeug widerrechtlich auf dem Gehweg parkt, wäre eine Abschleppung hier wohl nicht verhältnismäßig. Auch wenn im letztgenannten Fall die Anordnung einer polizeilichen Abschleppung eher nicht in Betracht kommen würde, so bleibt weiter festzuhalten, dass die vorliegende Ordnungswidrigkeit dennoch im Rahmen des Opportunitätsprinzips geahndet und so für den Parkverstoß eine kostenpflichtige Verwarnung ausgestellt werden kann.“

Mit freundlichen Grüßen